

Inhalt

3. 11. 2005	Viertes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (4. Verwaltungsreformgesetz – 4. VerwRefG)	686
	2001-5; 2020-1; 2030-1; 2001-7	
3. 11. 2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	689
	1101-4	
3. 11. 2005	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes	690
	1101-3	
3. 11. 2005	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs	692
	2130-3	
11. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-219a im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Heiligen- see	693
11. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-226a im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau	694
11. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-536a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde . . .	695
11. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-503 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	696
11. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-2B im Bezirk Spandau, Ortsteil Siemensstadt	697
18. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-42 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt- Hohenschönhausen	698
25. 10. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVIII-24-2 im Bezirk Pankow, Ortsteil Karow	699
4. 11. 2005	Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tages- einrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförde- rungsverordnung – VOKitaFöG)	700
	2162-5-1; 2162-5-2	
3. 11. 2005	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin	707
	1101-1	

**Viertes Gesetz
zur Reform der Berliner Verwaltung
(4. Verwaltungsreformgesetz – 4. VerwRefG)**

Vom 3. November 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes

Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Ziel- und Projektvereinbarungen“.
 - b) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Qualitätsmanagement“.
 - c) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:
„§ 18 (aufgehoben)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zweck

(1) Die Organisation der Berliner Verwaltung ist den Veränderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und den fortschreitenden verwaltungswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und fortwährend weiterzuentwickeln; dabei sind entscheidende Prämissen die Entwicklung zur Dienstleistungsverwaltung, die Kostentransparenz, die Ziel- und Wirkungsorientierung, einschließlich Gender Mainstreaming, die interkulturelle Öffnung sowie die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung.

(2) Dieses Gesetz regelt durch seine Organisationsgrundsätze die Einheitlichkeit der reformierten Berliner Verwaltung hinsichtlich ihrer Bürgerorientierung, einschließlich der Ausrichtung auf die besonderen Belange der Wirtschaft, ihrer Führung und Steuerung und ihres Personalmanagements. Dem Rechnungshof, dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Verwaltung des Abgeordnetenhauses ist die Möglichkeit einzuräumen, sich über Modernisierungsmaßnahmen des Senats zu informieren und ihre Verfahrenabläufe daran zu orientieren.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung („Behörden“ im Sinne dieses Gesetzes) gliedern sich regelmäßig in die Leitung der Behörde, in Abteilungen, Ämter oder entsprechende Einheiten, in eine oder mehrere Serviceeinheiten und in den Steuerungsdienst. Die Leistungs- und Verantwortungszentren werden in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei als Abteilung, in den Bezirksämtern als Ämter bezeichnet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„Die Abteilungen und Ämter werden grundsätzlich als Leistungs- und Verantwortungszentren organisiert. In den Leistungs- und Verantwortungszentren werden mit dem Ziel einer dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung zusammengehörende oder mehrere kleine Aufgabenbereiche mit dem Ziel einer ganzheitlichen Aufgabewahrnehmung gebündelt. Ihnen werden die personellen und sächlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zugeordnet; sie sind für ihre Arbeitsergebnisse und den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel verantwortlich.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 4 und 5.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Serviceeinheiten“ durch die Worte „Die Serviceeinheit oder die Serviceeinheiten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zwischen den beauftragenden Organisationseinheiten und den Serviceeinheiten“ durch die Worte „zwischen den Serviceeinheiten und der Behördenleitung oder den beauftragenden Organisationseinheiten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

dd) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Serviceeinheiten können unter Aufrechterhaltung der funktionalen Trennung organisatorisch zusammengelegt werden. In Ausnahmefällen können Serviceeinheiten anderen Verwaltungseinheiten organisatorisch zugeordnet oder als Serviceabteilung eingerichtet werden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt die Behördenleitung nach Maßgabe einer mit ihr abgeschlossenen Zielvereinbarung. Er berät und unterstützt außerdem die Leistungs- und Verantwortungszentren sowie die Serviceeinheiten bei der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und nimmt seine Aufgaben wahr, indem er insbesondere die Erfüllung der Zielvereinbarungen begleitet und bei Abweichungen von festgelegten Leistungs- und Finanzzielen in Abstimmung mit den Leistungs- und Verantwortungszentren Vorschläge erarbeitet. Er bedient sich betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, auch für Leistungsvergleiche und ihre Ergebnisse. Sofern der Einsatz eines eigenen Steuerungsdienstes in einer Behörde auf Grund ihrer strukturellen Besonderheit nicht wirtschaftlich ist, kann die Behördenleitung von der Einrichtung einer selbständigen Organisationseinheit absehen und die Steuerungsaufgaben einer anderen Organisationseinheit übertragen. Steuerungsdienste oder bei Übertragung auf eine andere Organisationseinheit diejenigen, die die Steuerungsaufgaben wahrnehmen, sind der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.“

e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

f) Der Wortlaut des bisherigen § 5 Abs. 4 wird als neuer Absatz 5 angefügt; in ihm erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Eine Leistungsbeurteilung findet auch statt, wenn noch keine Zielvereinbarung vorliegt.“

4. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ziel- und Projektvereinbarungen

(1) Zielvereinbarungen sind in allen Behörden zwischen der Leitung und den Organisationseinheiten abzuschließen. Sie legen qualitative und quantitative Leistungsziele verbindlich fest. Sofern Finanzmittel zum Einsatz kommen, werden diese in den Zielvereinbarungen unter Bezugnahme auf die vereinbarten Ziele festgelegt. Zielvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind für mindestens ein Haushaltsjahr, höchstens für fünf Jahre abzuschließen. Bei einer mehr als einjährigen Geltungsdauer sind unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehaltes für die Finanzmittelzuweisungen Jahresbeträge festzulegen.

- (2) Projektvereinbarungen umfassen mindestens Festlegungen zu qualitativen und quantitativen Leistungszielen, Finanzzielen und einzusetzenden Mitteln. Sie sind zeitlich zu befristeten.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verantwortungszentren“ ein Komma und die Worte „die durch ihr Leistungsspektrum geeignet sind,“ eingefügt und die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ durch die Worte „regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre,“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Der Rhythmus der Befragungen und die spezifische Fragestellung sind im Rahmen von Zielvereinbarungen auf das Leistungsspektrum der jeweiligen Organisationseinheit abzustimmen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Von den nach diesem Gesetz und dem Bezirksverwaltungsgesetz vorgegebenen Organisationsregelungen, insbesondere zur Gliederung der Behörden, kann zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen abgewichen werden, wenn die einheitliche und gebündelte Aufgabenwahrnehmung bei zusammenhängenden Lebenssachverhalten oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Öffnungs- und Sprechzeiten aller publikumsrelevanten Dienststellen und Bürgerämter werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit flexibel an den Bedürfnissen der Adressaten ausgerichtet. Der Senat regelt unter Beachtung der in Satz 1 genannten Vorgaben Mindestöffnungszeiten durch Rechtsverordnung. Die Organisation in Behörden mit unmittelbarem Dienst für den Bürger wird so eingerichtet, dass in den Sprechstunden Dienstleistungen möglichst abschließend erbracht werden. Ist dies nicht möglich, so wird innerhalb einer Woche mitgeteilt, wer die Bearbeitung übernommen hat und welche Bearbeitungszeit zu erwarten ist. Mindestens in einem in Berlin zentral gelegenen Bürgeramt werden am Sonnabend Öffnungs- und Sprechzeiten von 9 bis 14 Uhr eingerichtet. Das für die Öffnungs- und Sprechzeiten an den Sonnabenden erforderliche Personal wird von allen Bezirken im regelmäßigen Wechsel bereitgestellt, soweit sie nicht selbst entsprechende Öffnungs- und Sprechzeiten anbieten.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Servicevereinbarungen“ die Worte „zur qualitativen und wirtschaftlichen Optimierung der Leistungen“ eingefügt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Serviceeinheit“ das Wort „selbständigen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und die Leitung des Steuerungsdienstes werden zunächst befristet übertragen. Die Gestaltung der persönlichen Rechtsstellung richtet sich nach Beamten- oder Arbeitsrecht.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2; in ihm erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Rotation in mehreren Aufgabengebieten ist regelmäßig Voraussetzung für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung sowie für die Übertragung der Leitung des Steuerungsdienstes.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 6 und erhalten folgende Fassung:
- „(3) Die für den erfolgreichen Einsatz in einem Aufgabengebiet erforderlichen wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale, interkulturelle und methodische Kompetenz, werden in einem Anforderungsprofil zusammengefasst. Es bildet die Grundlage für die dienstliche Beurteilung, eine Ausschreibung und das Auswahlverfahren nach Absatz 4.
- (4) Die Auswahl bei Personalentscheidungen ist unter Zugrundelegung des beruflichen Werdegangs in geeigneten Auswahlverfahren (Auswahlinterviews, strukturierten Auswahlgesprächen oder gruppenbezogenen Auswahlverfahren) zu treffen und schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu Auswahlverfahren für Führungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 1 soll auch eine fachkundige Person hinzugezogen werden, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist.
- (5) Die Beschäftigten jedes Beurteilungsbereiches werden regelmäßig alle fünf Jahre beurteilt. Bei den Beurteilungen sind alle Leistungsstufen der Bewertungsskala zu berücksichtigen; die Zwischenbewertungen ‚oberer Bereich‘ und ‚unterer Bereich‘ sind zulässig.
- (6) Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen, während des Zeitraumes der befristeten Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne von § 5 Abs. 1 mindestens jedes Jahr. Befragungen der Beschäftigten zum Führungskräfteverhalten (Führungskräfte-Feedback) finden mindestens alle zwei Jahre statt. Führungskräftequalifizierungen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen.“
- d) Die Absätze 8, 9 und 11 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 10 und 12 werden die neuen Absätze 7 und 8.
9. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7
Qualitätsmanagement
- Die Behörden betreiben ein systematisches und regelmäßiges Qualitätsmanagement. Dieses beinhaltet mindestens Qualitätsziele und Qualitätsindikatoren in den Ziel- oder Servicevereinbarungen. Die nach § 3 Abs. 2 durchzuführenden Kundenbefragungen werden auch im Innenverhältnis der Berliner Verwaltung angewandt und qualitativ ausgewertet. Die Ergebnisse von Kundenbefragungen und des Ideenmanagements werden in das Qualitätsmanagement einbezogen.“
10. § 18 wird aufgehoben.
11. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
Berichte
- Über die Umsetzung dieses Gesetzes berichtet der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 31. Oktober nach Maßgabe eines vom Abgeordnetenhaus bis zum 30. Juni vorzulegenden Fragen- und Problemkatalogs.“
- Artikel II
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
- Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 28. Februar 2001 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 390), wird wie folgt geändert:
1. § 36 Abs. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abzuschließenden Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 15);“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Nummer 7 wird aufgehoben.
- Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die neuen Nummern 7 bis 10.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von der einheitlichen Struktur kann nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, abgewichen werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bürgerämter sind als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Neben den Bürgerämtern wird eine Organisationseinheit für Wirtschaftsberatung/-förderung gebildet. Sie wird an allen die Aufgabenstellung berührenden wesentlichen Planungen beteiligt. In diesem Rahmen koordiniert sie als bezirkliche Anlauf- und Beratungsstelle für Unternehmen und Existenzgründer insbesondere Genehmigungsverfahren, fördert die zügige Bearbeitung und wacht über die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die neuen Absätze 6 bis 10.

Artikel III

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer Vertreter mit leitender Funktion,
2. der Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten insbesondere der Leiter von Schulen sowie ihrer Vertreter, der Abteilungsleiter und Referatsleiter sowie
3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 72 Abs. 1 genannt sind. § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterterverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge oder
5. mit der Versetzung in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach § 61 Abs. 2 Satz 2

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 64 bis 66 und 67 Abs. 1, 2 und 5 bleiben unberührt.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird innerhalb des ersten Jahres festgestellt, dass sich der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird, kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 das Beamtenverhältnis auf Probe bereits nach Ablauf von zwölf Monaten beendet werden. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, so darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(7) Erfüllt der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können ihm abweichend von Absatz 3 die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(8) Wird der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.

(9) Wird dem Beamten ein höherwertiges Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, beginnt eine neue Probezeit. Dem Beamten kann in diesem Fall das zuvor innegehabte Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die im Beamtenverhältnis auf Probe wahrgenommenen Zeiten in Ämtern mit leitender Funktion nach Absatz 1 insgesamt zwei Jahre betragen haben.“

2. § 10b wird aufgehoben.

Artikel IV
Übergangsvorschriften

§ 1

Dem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Amt nach § 10b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit seit mindestens zwei Jahren übertragen ist, wird das Amt nach § 10b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes nach Feststellung der erfolgreichen Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Bei Feststellung der Nichtbewährung ist der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. § 10a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Dem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Amt nach § 10b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit seit weniger als zwei Jahren übertragen ist, wird das Amt nach § 10b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Feststellung der erfolgreichen Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Bei Feststellung der Nichtbewährung ist der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. § 10a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Dem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein höherwertiges Amt mit leitender Funktion im Sinne von § 10b Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übertragen ist, kann das zuvor innegehabte Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommenen Amtszeiten in Ämtern mit leitender Funktion insgesamt zwei Jahre

betragen haben. Betragen diese Amtszeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weniger als zwei Jahre, kann das zuvor innegehabte Amt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit dann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

Artikel V

Evaluierung

Dieses Gesetz ist spätestens nach zehn Jahren zu evaluieren.

Artikel VI

Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz und das Bezirksverwaltungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes**

Vom 3. November 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 5 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Nummer 1 der Anlage des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Verwendung von Mitteln nach § 8 Abs. 1 durch den Rechnungshof beanstandet wurde (Absatz 4), trifft der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die abschließende Entscheidung über die Rechtswidrigkeit und Rückforderung; eine Verrechnung mit den laufend gewährten Leistungen ist zulässig. Die Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses ist in die Drucksache nach Absatz 4 Satz 3 aufzunehmen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Vom 3. November 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zum Zweiten Teil wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und Beruf; Verhaltensregeln §§ 2 bis 5a“.

2. In der Überschrift des Zweiten Teils werden ein Semikolon und das Wort „Verhaltensregeln“ angefügt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Verhaltensregeln für Mitglieder des Abgeordnetenhauses

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben zur Aufnahme in das Handbuch und den Internetauftritt des Abgeordnetenhauses anzugeben

1. ihre gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche) und der eigenen Funktion oder dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbständiger Tätigkeit
 - aa) in gewerblichen Berufen unter Angabe der persönlichen Rechtsstellung im jeweiligen Betrieb oder Unternehmen, des Namens oder der Firma des Betriebs oder Unternehmens sowie seines Tätigkeitsfeldes,
 - bb) in freien oder sonstigen selbständigen Berufen unter Angabe des Tätigkeitsfeldes sowie gegebenenfalls des Büro- oder Praxisnamens oder der Firma, im Fall eines beruflichen Zusammenschlusses zusätzlich der persönlichen Rechtsstellung in der jeweiligen Gemeinschaft, Gesellschaft oder Sozietät,
2. früher ausgeübte Berufe gemäß Nummer 1, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind,
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats, Kuratoriums oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, eines Vereins, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Stiftung des privaten Rechts oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,
4. Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Gewerkschaften oder sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen,
5. das Halten und den Erwerb von Beteiligungen an Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, wenn der Anteil bei Aktiengesellschaften mehr als 5 vom Hundert, bei den anderen Gesellschaften mehr als 25 vom Hundert beträgt, soweit dies nicht unter Nummer 1 erfasst ist.

Bei den Angaben zu den Nummern 3 und 4 ist jeweils mitzuteilen, ob es sich um eine vergütete oder eine ehrenamtliche oder eine Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, handelt.

(2) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben dem Präsidenten anzuzeigen, soweit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 liegend,

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten,
2. publizistische und Vortragstätigkeit, soweit deren Vergütung jährlich den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

(3) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 2 500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen. Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 5 000 Euro übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen. Für Geldspenden an Mitglieder des Abgeordnetenhauses findet § 25 Abs. 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung. Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

1. Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Abgeordnetenhauses oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Satz 2 anzuzeigen.
2. Geldwerte Zuwendungen, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses als Gastgeschenk in Bezug auf ihr Mandat erhalten, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; die Mitglieder können beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird. Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

(4) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Abgeordnetenhauses, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm in Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Abgeordnetenhaus die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.

(5) Ist ein Ausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand befasst, an welchem ein Mitglied selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist oder von dem es Zuwendungen im Sinne von Absatz 3 erhalten hat, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen. Liegt ein Interessenkonflikt vor, so ist das betreffende Mitglied gehalten, sich vertreten zu lassen.

(6) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus sind in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu unterlassen.

(7) In Zweifelsfragen ist jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Absätze 1 bis 6 zu vergewissern.

(8) Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Abgeordnetenhauses gegen eine der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6 verstoßen hat, so hat das Präsidium den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Abgeordnetenhauses anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat das Präsidium der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Abgeordnetenhauses angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung den Fraktionen mit, es sei denn, dass das Präsidium mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerspricht, weil das öffentliche Interesse eine solche Mitteilung nicht erfordert.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dazu gehört auch die Benutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.“

b) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit werden jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses die Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 410 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers, erstattet. Mehrere Abgeordnete können eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen. Die Erstattung erfolgt auf entsprechenden schriftlichen Nachweis. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Abgeordneter, eingetragenen Lebenspartnern (auch anderer Abgeordneter), von Verschwägerten, von Verwandten ersten und zweiten Grades, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen oder Gruppen des Abgeordnetenhauses oder des Deutschen Bundestages, von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie unter Beteiligung juristischer Personen entstehen. Das Präsidium des Abgeordnetenhauses erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien, einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrags.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anstelle der monatlichen Erstattung nach Absatz 2 Satz 2 kann ein Mitglied des Abgeordnetenhauses für mandatsbezogene personelle Unterstützung die rückwirkende Auszahlung eines Erstattungsbetrages bis zum Zwölffachen des monatlichen Höchstbetrages von 410 Euro beantragen; Absatz 2 Satz 3 bis 6 findet sinngemäße Anwendung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten eine Amtsaufwandsentschädigung, deren Höhe für den Präsidenten dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrag und für die Stellvertreter des Präsidenten der Hälfte des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages entspricht.“

Artikel II

Artikel I Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Vom 3. November 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Es beteiligt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 des Baugesetzbuchs) sowie die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) und legt den Entwurf öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs). Es legt den Entwurf mit einer Äußerung zu den nicht berücksichtigten Stellungnahmen dem Senat zur Beschlussfassung vor.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bürger“ durch das Wort „Öffentlichkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind“ durch die Worte „Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Anregungen“ durch die Worte „die Stellungnahmen“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Besondere Gestaltungsanforderungen

(1) Bei besonderem Gestaltungsbedarf können durch Rechtsverordnung oder nach § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs im Bebauungsplan besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden; Werbeanlagen und Warenautomaten können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Werden die Festsetzungen nach Absatz 1 in einem Bebauungsplan getroffen, sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung der Bauleitpläne, Veränderungssperren, die Zurückstellung von Baugesuchen, die Zulässigkeit von Vorhaben sowie die Planerhaltung anzuwenden.

(3) Rechtsverordnungen außerhalb eines Bebauungsplans erlässt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“

5. § 14 wird aufgehoben.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Städtebauliche Entwicklungsbereiche“.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die entwicklungsrechtliche Entscheidung nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs trifft die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von der Zuständigkeit für den Erlass des Verwaltungsakts.“

7. Nach § 29 werden folgende neue §§ 29a und 29b eingefügt:

„§ 29a

Stadtumbau

(1) Über die Festlegung von Gebieten des Stadtumbaus nach § 171b Abs. 1 des Baugesetzbuchs beschließt der Senat.

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung stellt in Abstimmung mit den Bezirken das städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 des Baugesetzbuchs auf und bestimmt die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Stadtumbaus.

(3) Stadtumbauverträge nach § 171c des Baugesetzbuchs werden von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geschlossen. Sie kann diese Aufgabe auf die Bezirke übertragen.

(4) An die Stelle der Satzung nach § 171d Abs. 1 des Baugesetzbuchs tritt eine Rechtsverordnung des Senats.

§ 29b

Soziale Stadt

(1) Über die Festlegung von Gebieten der Sozialen Stadt nach § 171e Abs. 3 des Baugesetzbuchs beschließt der Senat.

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung stellt in Abstimmung mit den Bezirken das Entwicklungskonzept nach § 171e Abs. 4 des Baugesetzbuchs auf und bestimmt die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sozialen Stadt. Die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen sind zu beteiligen.

(3) Die Maßnahmen nach § 171e Abs. 5 des Baugesetzbuchs obliegen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung. Sie kann die Aufgaben auf die Bezirke übertragen.“

8. Der bisherige § 29a wird § 30a.
9. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.
10. § 34 wird aufgehoben.
11. In § 35 wird nach der Angabe „§§ 144, 145“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und nach der Angabe „154“ wird die Angabe „oder auf § 169 Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-219a im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Heiligensee

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-219a vom 2. Mai 2000 mit Deckblättern vom 7. August 2000 und vom 20. Oktober 2004 für das Grundstück Hennigsdorfer Straße 137/143 sowie für eine Teilfläche des Nieder-Neuendorfer Sees und der Hennigsdorfer Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Heiligensee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Peter Senftleben

Stellv.
Bezirksbürgermeister

Dr. Michael Wegner

Bezirksstadtrat
für Bau-, Grundstücks-
und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-226a im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-226a vom 6. Juli 1994 mit Deckblatt vom 3. März 2005 für die Grundstücke Gollanczstraße 51/55 und Schönfließer Straße 1/5 und Teilflächen der Gollanczstraße und Schönfließer Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Peter S e n f t l e b e n

Dr. Michael W e g n e r

Stellv.
Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat
für Bau-, Grundstücks-
und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-536a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-536a vom 22. Oktober 2004 mit Änderungen vom 10. August 2005 und vom 6. Oktober 2005 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel für das Grundstück Neuendorfer Straße 39–42 sowie für Abschnitte der Neuendorfer Straße und der Schützenstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-503 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-503 vom 15. November 2001 mit Änderungen vom 12. November 2004 und 21. Juni 2005 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen dem Stadion Haselhorst, Goldbeckweg, Olga-Tschechowa-Straße und Romy-Schneider-Straße sowie für die Olga-Tschechowa-Straße und Abschnitte des Goldbeckweges, der Romy-Schneider-Straße und des Östlichen Abzugsgrabens im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-2B
im Bezirk Spandau, Ortsteil Siemensstadt

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-2B vom 8. September 2004 für das Grundstück Boltonstraße 11 und eine Teilfläche des Grundstücks Otternbuchtstraße 29 im Bezirk Spandau, Ortsteil Siemensstadt, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-42 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 18. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-42 vom 8. September 2004 für das Gelände zwischen Bitburger Straße, Kyllburger Weg, Feldtmannstraße und Waxweiler Weg im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
1. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

L o m p s c h e r

Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XVIII-24-2
im Bezirk Pankow, Ortsteil Karow

Vom 25. Oktober 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVIII-24-2 vom 18. Dezember 2003 mit Änderung vom 21. September 2004 und Deckblatt vom 17. Mai 2005 für das Gelände zwischen der öffentlichen Parkanlage am Hofzeichendamm, Ingwäonenweg, Siverstorpstraße, Gatterweg und dem Grundstück Gatterweg 17 im Bezirk Pankow, Ortsteil Karow, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVIII-24 im Bezirk Weißensee, Ortsteil Karow, vom 5. Januar 1995 (GVBl. S. 11) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2005

Bezirksamt Pankow von Berlin

Kleinert
Bezirksbürgermeister

M. Federlein
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung

Verordnung
über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten
Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen
(Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG)

Vom 4. November 2005

Auf Grund des § 7 Abs. 7 und 9, § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) und des § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322, 334), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Antrags-, Bedarfsfeststellungs-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die Förderungen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Antrag
- § 3 Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung
- § 4 Bedarfsfeststellung
- § 5 Bedarfsbescheid (Gutschein)
- § 6 Beratung der Eltern, Platznachweis
- § 7 Maßnahmenplanung
- § 8 Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren
- § 9 Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung
- § 10 Übergangsregelungen für das Verfahren im Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Zweiter Abschnitt

Sozialpädagogisches Fachpersonal in Tageseinrichtungen

- § 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot
- § 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal
- § 13 Regelausstattung mit Fachpersonal
- § 14 Regelungen für Kinder im Grundschulalter
- § 15 Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten
- § 16 Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen
- § 17 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder
- § 18 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben
- § 19 Freistellung für Leitungsaufgaben
- § 20 Personalbemessung

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 21 Tarifliche Ansprüche
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Antrags-, Bedarfsfeststellungs-, Nachweis- und Finanzierungsverfahren für die Förderungen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 1

Zuständigkeit

Zuständig für das Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren und ab 1. Januar 2006 für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zuständige Jugendamt.

§ 2

Antrag

Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt voraus. Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn zuvor durchgängig länger als fünf Wochen kein Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist. Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist der Antrag von beiden Elternteilen zu stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrennt lebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.

§ 3

Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung

(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,

1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,
2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,
3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,
4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder,
5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird.

In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz

nachzuweisen. Das Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden fristgerechten Zeitpunkt. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.

(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind

1. in jedem Falle
 - a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Eltern,
 - b) Geburtsdatum und Name des Kindes,
 - c) Staatsangehörigkeit des Kindes,
 - d) Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Eltern im Sinne von § 3 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie bei bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind,
 - e) Angaben darüber, ob beide Eltern oder welcher der Elternteile die Personensorge für das Kind innehat, bei getrennt lebenden Eltern den Empfangsbevollmächtigten nach § 2 Satz 4,
 - f) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird,
 - g) benötigter Betreuungsumfang und benötigte Betreuungszeit,
 - h) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört,
 - i) Angaben darüber, ob ein aus einer Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits festgestellt worden ist sowie ggf. Angaben zur entsprechenden Befristung,
 - j) Angaben zur Feststellung der Herkunftssprache;
2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,
 - a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder
 - b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder
 - c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
 - d) ob die Antragsteller arbeitssuchend gemeldet sind oder
 - e) ob ein befristeter Bedarf aufgrund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder
 - f) ob die Eltern an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen Sprachkurs teilnehmen oder
 - g) ob eine bedarfsunabhängige vorgezogene Förderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes beantragt wird oder
 - h) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen können;
3. zur Feststellung des benötigten Betreuungsumfanges
 - a) Angaben über den Umfang der Arbeitszeit der Antragsteller oder deren zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c zuzüglich der dafür erforderlichen Wegezeiten,
 - b) Angaben darüber, ob ein befristeter Mehrbedarf aufgrund einer besonderen Bedarfslage, insbesondere auf Grund einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit besteht oder

- c) Angaben darüber, welche sonstigen besonderen Gründe in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die einen Betreuungsumfang von über fünf Stunden erfordern.

(3) Das zuständige Jugendamt kann Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung solange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert wurden. Angaben nach Absatz 2 Nr. 3 sind nur erforderlich, wenn ein Betreuungsbedarf von über fünf Stunden beantragt wird. Änderungen in den bedarfsbegründenden Angaben, die in der Zeit zwischen Anmeldung und Betreuungsbeginn eintreten, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Bedarfsfeststellung

(1) Ein Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes wird allein auf Grund des Alters des Kindes festgestellt.

(2) Eine bedarfsunabhängige Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes nach § 4 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, steht insbesondere unter Berücksichtigung der Versorgungssituation im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Jugendamtes. Diese Prüfung ist für diese Kinder auch vorzunehmen, wenn das Jugendamt einen von den Eltern nach § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes geltend gemachten Bedarf ablehnt. Die bedarfsunabhängige Berechtigung begründet keinen Anspruch auf einen Platznachweis seitens des Jugendamtes.

(3) Im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt ein pädagogischer Bedarf vor, wenn Kinder wegen ihrer individuellen Entwicklung einer Förderung bedürfen. Ein Bedarf aus sozialen Gründen liegt vor, wenn Kinder auf Grund besonderer, belastender Familienverhältnisse einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bedürfen. Ein Bedarf aus familiären Gründen liegt vor, wenn die Eltern insbesondere aufgrund von Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes die Betreuung nicht übernehmen können. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern sind für die Bedarfsprüfung die Verhältnisse des mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils maßgeblich. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen ist zu berücksichtigen.

(4) Bei nachgewiesener Arbeitssuche eines Elternteils liegt für Kinder unter drei Jahren ein Bedarf vor, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit insbesondere aus Gründen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann. In diesem Fall ist regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anzunehmen, sofern die Eltern keine Gründe für einen höheren Betreuungsumfang glaubhaft machen. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme ist der Betreuungsumfang auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung und in den Fällen nach Buchstabe b zumindest ein Bedarf für eine Teilzeitförderung gegeben.

(6) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird. Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird; für diese Feststellung sind regelmäßig die Angaben der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen.

(7) Ein Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen wird vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft und festgestellt. Diese Feststellung ist in der Regel zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung dem nicht entgegenstehen. Wenn bereits die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung eines Bedarfs an sozialpädagogi-

scher Hilfe übernommen werden. Befristungen sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung und ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.

(8) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder ergibt sich aus der Feststellung über das Vorliegen der nichtdeutschen Herkunftssprache im Anmeldeverfahren und aus der tatsächlichen Belegung (mindestens 40 vom Hundert der durchschnittlichen monatlichen Belegung) in der Einrichtung, die das Kind aufnimmt. Die Finanzierung erfolgt nach dem in § 8 festgelegten Verfahren.

(9) Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Als Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen gelten jeweils die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Gebiete.

(10) Im Rahmen der Bedarfsprüfung ist auch der erforderliche Betreuungsumfang festzustellen. Bei einer bedarfsbegründenden Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die berücksichtigungsfähigen tätigkeitsbedingten Abwesenheitszeiten maßgeblich, die sich regelmäßig aus der Arbeitszeit und den erforderlichen Wegezeiten zusammensetzen. Im Übrigen richtet sich der erforderliche Betreuungsumfang nach den Umständen, die der jeweiligen Bedarfsanmeldung zugrunde zu legen sind. Bei einer nachgewiesenen Änderung in den Bedarfsgründen, die zu einer Erhöhung des Betreuungsumfanges führen, ist der Bescheid auf Antrag unverzüglich anzupassen.

(11) Bei wechselndem Betreuungsbedarf, insbesondere auf Grund wechselnder Arbeitszeiten, erfolgt die Festlegung des erforderlichen Betreuungsumfanges nach § 5 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes regelmäßig auf der Grundlage der üblichen Arbeitszeitverteilung über vier Wochen. Hierbei wird durchgängig für jeden Betreuungstag (fünf Tage die Woche) eine Halbtagsbetreuung zuerkannt, soweit nicht auf Grund der Tätigkeit ein höherer Betreuungsumfang erforderlich ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes abzuleiten. Bei wechselnden Tätigkeiten, die eine übliche monatliche Arbeitszeitverteilung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht ermöglichen, soll im Benehmen mit den Eltern ein Betreuungsumfang zuerkannt werden, der eine durchgängige Förderung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ermöglicht.

(12) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren; gleiches gilt für die Kindertagespflegestelle ab dem fünften Tag. Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren und auf die Folgen hinzuweisen. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind mindestens 20 Öffnungstage nach dem Hinweis des Jugendamtes nicht wieder an der Förderung teilnimmt, ohne dass dem Jugendamt gegenüber ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde.

(13) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz 7 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.

§ 5

Bedarfsbescheid (Gutschein)

(1) Über den Antrag erteilt das zuständige Jugendamt nach Feststellung des Bedarfs einen Bescheid (Gutschein). Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung dürfen nicht zu einer Verzögerung der Erteilung des Gutscheines führen; hier sind im Interesse einer zügigen Ausstellung die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeteiligungsfestsetzung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz zu nutzen. Für einen Wechsel des Trägers oder der Tagespflegestelle ist dem Antragsteller auf Wunsch ein Duplikat auszustellen (Mehrfachausfertigung). Soweit die Beendigung einer vertraglichen Belegung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes strittig ist, kann die Finanzierung für einen neuen Platz nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch Ausstellung eines entsprechenden Bedarfsbescheides übernommen werden. Die Verpflichtung der Kostenbeteiligung für jeden in Anspruch genommenen Platz (vertragliche Belegung) bleibt unberührt. Im Falle einer Überprüfung von Amts wegen im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Überprüfung die bisherige Bedarfsfeststellung für die Finanzierung maßgeblich; die in § 7 Abs. 8 des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Fristen sind bei der Überprüfung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:

1. den Betreuungsumfang sowie die Dauer der Berechtigung;
2. die Kostenerstattung unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenbeteiligung;
3. einen Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes. Für Kinder mit Behinderungen weist der Bescheid die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten aus sowie die Feststellung eines Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe. Wird nachträglich ein Bedarf oder wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe festgestellt, ist der Bescheid anzupassen. Für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache weist der Bescheid den Anspruch mit der Bedingung aus, dass in der Tageseinrichtung, mit der die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt. Für den Zuschlag nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes wird auf die Voraussetzungen für diesen Zuschlag gemäß § 4 Abs. 9 hingewiesen;
4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme des Platzes bis spätestens fünf Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss; im Falle eines Vertragsschlusses (Betreuungsvertrages) innerhalb dieser Frist muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsschluss beginnen.
5. Darüber hinaus enthält der Bescheid die Hinweise, dass
 - a) im Falle einer Befristung nach § 4 Abs. 7 nach deren Ablauf in jedem Fall eine weitere Prüfung des Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe erforderlich wird,
 - b) in den Fällen nach § 4 Abs. 12 ein neuer Antrag und Bescheid entsprechend der Entscheidung des Jugendamtes erforderlich werden kann sowie
 - c) Änderungen gemäß § 8 Abs. 5 mitgeteilt werden.

(3) Der Bedarf für eine ergänzende Kindertagespflege wird gesondert festgestellt.

§ 6

Beratung der Eltern, Platznachweis

(1) Das zuständige Jugendamt hat die Eltern in allen Fragen zur Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger wählen können, soweit diese die geeignete Leistung mit einem belegbaren Platz zur Verfügung stellen.

(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden.

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, den Eltern mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2, sofern diese es wünschen, einen freien und geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen. Führt der Nachweis aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund nicht zu einem Vertragsabschluss, weist das Jugendamt weitere freie Plätze nach.

(4) Der nachgewiesene Platz soll angemessen erreichbar sein. Dies ist im Fall der Förderung in Tagesbetreuung für nur ein Kind der Familie in der Regel anzunehmen, wenn bei Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel die Wegezeit von der Wohnung des Kindes zur Tageseinrichtung regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten beträgt oder wenn der Platz auf dem Weg der Eltern zu ihrer Arbeits- oder Ausbildungsstätte liegt.

(5) Das Nachweisverfahren gilt entsprechend auch für die Kinder-tagespflege, soweit deren Besonderheiten dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Maßnahmenplanung

(1) Die Jugendämter führen einen regelmäßigen Abgleich zwischen der Art und Zahl der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubten und zur öffentlichen Finanzierung im Rahmen der Planung gemeldeten und den belegten Plätzen durch. Eine bezirksübergreifende Information über die Ergebnisse des Abgleichs und das vorhandene freie Platzangebot ist im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens nach § 8 sicherzustellen. Benachbarte Bezirke informieren sich regelmäßig zum Zwecke einer abgestimmten Planung. Dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt, ist von der für Betriebserlaubnisse nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stelle bereits der Beginn eines Erlaubnisverfahrens oder die Absicht zu wesentlichen Änderungen anzuzeigen und vor der Erteilung der Erlaubnis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Jugendämter sind gehalten, in Zusammenarbeit mit den Trägern und mit der Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch qualitätssichernde Maßnahmen unter Beachtung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes durchzuführen.

(2) Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus der Planung sind gesondert als bezirkliche Maßnahmenplanung auszuweisen und zu beschließen. Diese muss die Einrichtungen aller Träger und die Angebote der Kindertagespflege mit dem jeweiligen Leistungsangebot enthalten, die für die künftige Bedarfsdeckung im jeweiligen Sozialraum zur Verfügung stehen werden. Dabei müssen für jede Einrichtung mindestens die nach der Betriebserlaubnis zulässige Höchstplatzzahl und die Altersgruppen, die in der Einrichtung gefördert werden können, ausgewiesen werden.

(3) Die Planung hat sicherzustellen, dass für alle Kinder mit einem Anspruch oder Förderungsbedarf nach § 4 des Kindertagesförderungsgesetzes ausreichend und rechtzeitig ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Unter frühzeitiger und partnerschaftlicher Einbeziehung und Abstimmung mit allen Trägern gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soll ein dem Bedarf entsprechendes ausgewogenes Angebot von Halbtags-, Teilzeit-, Ganztags- und erweiterter Ganztagsplätzen sichergestellt werden. Die Eignung des Angebotes an Kindertagespflege für Kinder bis zu drei Jahren nach § 7 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes ist bei der Planung zu beachten. Die Aufnahme einer Einrichtung in die Planung ist nicht Voraussetzung für die Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(4) Eine ausreichende Angebots- und Trägervielfalt ist sicherzustellen.

§ 8

Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren

(1) Die platz- und kindbezogene Finanzierung bei der Förderung in Tageseinrichtungen erfolgt über eine zentrale, bezirksübergreifende Abrechnungsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Das erforderliche IT-Verfahren gewährleistet, dass die zuständigen Jugendämter die für die Steuerung ihrer Mittelausstattung nach § 23 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes erforderlichen Zugriffs- und Informationsrechte wahrnehmen können. Die zentrale Abrechnungsstelle ist die zuständige Stelle des Landes

Berlin im Sinne des § 23 Abs. 5 des Kindertagesförderungsgesetzes und stellt den Jugendämtern die erforderlichen Daten zur Unterstützung der Planung nach § 7 zur Verfügung. Das Verfahren ist so auszugestalten, dass die bezirkliche Verantwortung für die Ressourcen, die Steuerung, Bedarfsfeststellung und den Platznachweis erleichtert und unterstützt wird. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen Träger der Tageseinrichtung, Eltern und Jugendamt bleiben unberührt; die zentrale Abrechnungsstelle ist weder aktiv noch passiv legitimiert, Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen.

(2) Die platz- und kindbezogene Finanzierung über die Abrechnungsstelle nach Absatz 1 erfolgt unter Abzug des trägerseitigen Eigenanteils und der festgesetzten Kostenbeteiligung, soweit nicht ein Fall des § 26 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vorliegt. Die Finanzierung der Plätze erfolgt grundsätzlich in Monatsraten als Abschlagszahlung im Voraus und wird jeweils zum Quartalsende abgerechnet. Bei Beginn oder Ende der Förderung innerhalb eines Monats folgt die Finanzierung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.

(3) Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern soll durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren erfolgen. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe.

(4) Der Träger meldet gemäß dem vorgegebenen Verfahren den Vertragsabschluss und den Beginn der Förderung sowie das Ende einer vertraglichen Belegung unter Verwendung der vergebenen Gutschein-Nummer.

(5) Der Träger und die Eltern werden unverzüglich über die Registrierung des Gutscheins sowie den Beginn und die Höhe der Finanzierung oder über die Gründe, die einer Finanzierung entgegenstehen, informiert. Veränderungen der Finanzierung auf Grund von Änderungen der Kostenbeteiligung, des Alters oder des Betreuungsumfangs des Kindes, Änderung von Zuschlägen oder auf Grund des Ablaufs von Befristungen werden entsprechend dem Träger und soweit es eine Änderung des Gutscheins betrifft auch den Eltern mitgeteilt.

(6) Der jeweilige Betreuungsumfang kann nur von Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, deren Öffnungszeit mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung, bei einer erweiterten Ganztagsförderung einer Regelöffnungszeit von 11 Stunden, entspricht.

(7) Näheres zum Verfahren kann durch Verwaltungsvereinbarungen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit den Bezirken vereinbart werden.

§ 9

Formulare, Vordrucke, IT-Verfahren, Datenverarbeitung

(1) Zur Umsetzung dieser Verordnung verwenden die Jugendämter und die Träger von Tageseinrichtungen die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8.

(2) Die nach § 3 erhobenen Daten dürfen von dem zuständigen Jugendamt nur zu Zwecken der Bedarfsprüfung, der Feststellung der Kostenbeteiligung, des Platznachweises und der Planung einschließlich der Zwecke nach § 8 verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies zum Zwecke der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 bis 5 oder zum Zwecke der Fortführung des Verfahrens bei Umzug an das dann zuständige Jugendamt erforderlich ist. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind fünf Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen. Das zentrale IT-Verfahren enthält eine personenidentifizierende Komponente, in der die in Satz 6 betroffenen Daten gespeichert werden. Ein Zugriff auf die personenidentifizierende Komponente ist technisch ausschließlich über das Fachverfahren des einzelnen Jugendamtes möglich. Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren in regelmäßigen Abständen durch Abfrage der in Nummer 13 der Anlage 5 zu § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch

Artikel V des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten beim Einwohnermelde-register aktualisiert.

(3) Für statistische (KitaStatistik) und Planungszwecke einschließlich statistischer Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährleistung der Leistung im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Die übrigen Stellen der bezirklichen Jugendämter erhalten nur Zugriff auf einen anonymisierten und aggregierten Datenbestand. Die Anonymisierung wird durch den zentralen Verfahrensverantwortlichen in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in einem organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten getrennten Sicherheitsbereich durchgeführt. Die Aufgaben können auf Dritte übertragen werden, wenn diese in entsprechender Weise zum Schutz der Sozialdaten verpflichtet werden.

(4) Bei der Verarbeitung der Daten für statistische und Planungszwecke und deren Übermittlung an die Bezirke und die zuständigen Senatsverwaltungen handelt es sich um Statistiken im Sinne des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), die durch monatliche Fortschreibung der Daten aktualisiert werden. Die anonymisierten Erhebungen, die auf Zusammenfassungen von mindestens drei Personen beruhen und deren regionale Zuordnung die Blockseite nicht unterschreitet, bedürfen keiner gesetzlichen Anordnung und sind Statistiken im Verwaltungsvollzug nach § 4 des Landesstatistikgesetzes. Im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 können als Erhebungsmerkmale die in § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Erhebungsmerkmale für den Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuzüglich Art und Umfang der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Aussagen über Art und Anzahl der bedarfsbegründenden Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 ausgewählt werden. Hilfsmerkmal ist die bei der Untersuchung vergebene alphanumerische oder numerische nichtsprechende Zeichengruppe (Pseudonym).

(5) Soweit sich aus dem Kindertagesförderungsgesetz oder dieser Rechtsverordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben, gilt das Landesstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Eltern sind über die Regelungen der Absätze 2 bis 6 bei der Anmeldung zu informieren.

§ 10

Übergangsregelungen für das Verfahren im Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege

(1) Die vor dem 1. Januar 2006 erteilten Bescheide sind an die ab dem 1. Januar 2006 geltenden Regelungen, spätestens bei der nächsten Überprüfung der Kostenbeteiligung anzupassen; eine gesonderte Bedarfsprüfung aus diesem Grund ist nicht erforderlich. Für Kinder mit wechselnden Betreuungszeiten, für deren Betreuungsumfang vor Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes der längste an einem Tag in Anspruch genommene Betreuungsumfang zu Grunde gelegt wurde, ist der Bescheid auf Antrag der Eltern bereits vor diesem Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 11 als Grundlage für die Finanzierung und Kostenbeteiligung anzupassen. Betreuungsverträge auf Grundlage von Bescheiden, die nach dem 1. August 2005 vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind (Altbescheide), müssen abweichend von § 3 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden.

(2) Die Einführung des Abrechnungssystems nach § 8 erfolgt mit folgenden Stufen und Aufgaben:

1. Zeitraum September bis November 2005 – Erhebung und Eingabe der Daten zur Vorbereitung der Umstellung auf Gutscheinförderung (Angaben zur Herkunft, Förderung und laufende Kostenbeteiligung) durch die bezirklichen Jugendämter nach dem Regionalprinzip (Aufgabenzuständigkeit nach Standort der Einrichtung) für alle in Tageseinrichtungen betreuten Kinder.
2. Zeitraum Januar bis Mai 2006 – Nach dem Stand der Belegung am 1. Januar 2006 wird eine einrichtungsbezogene Abschlagszahlung für die Monate Januar bis Juni 2006 errechnet. Für jedes

Kind erfolgt in der zweiten Jahreshälfte eine Einzelabrechnung rückwirkend zum 1. Januar 2006 zu Lasten des Budgets des zuständigen Jugendamtes mit einem entsprechenden bezirksübergreifenden Budgetausgleich. Alle Veränderungen des Gutscheins und seiner Nutzung werden ab 1. Januar 2006 von den Jugendämtern und den Trägern in das Abrechnungssystem eingegeben.

3. Juli 2006 – Die Kosten der Unterbringung werden ausschließlich durch das zuständige Jugendamt getragen.

Zweiter Abschnitt

Sozialpädagogisches Fachpersonal in Tageseinrichtungen

§ 11

Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.

(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen sowie Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

(3) In begründeten Einzelfällen können andere Kräfte unter Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist. Diese Notwendigkeit ist gegenüber der Aufsicht anzuzeigen und zu begründen. Darüber hinaus sollen sich diese Kräfte regelmäßig vertraglich zu einer einschlägigen Ausbildung oder zumindest angemessenen Fortbildung verpflichten und diese innerhalb eines Jahres beginnen.

(4) Die in diesem Abschnitt festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Erlaubnis und Untersagung des Betriebes von Tageseinrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dies gilt für alle Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von einer Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes.

§ 12

Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal

(1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 20 nach der Zahl der Kinder, deren Alter und Betreuungsumfang gemäß § 13 sowie dem notwendigen zusätzlichen Fachpersonal nach den §§ 15, 16 und 19.

(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. In den Vorgaben für die Personalausstattung sind alle Ausfallzeiten berücksichtigt. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, die Elternarbeit, Gespräche mit anderen Dienststellen, die Anleitung von Praktikanten und Praktikantinnen sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit.

(3) Der Träger kann den ermittelten Personalbedarf für die einzelne Einrichtung abrunden und die Mindestpersonalausstattung so festsetzen, dass sich arbeitsvertraglich umsetzbare Stellen für das

Fachpersonal ergeben. Die dadurch nicht in Stellen umgesetzten Stellenanteile dürfen 5 vom Hundert des ermittelten Personalbedarfs nicht überschreiten. Die diesen Stellenanteilen entsprechenden Personalmittel sind vom Träger zusammenzufassen und je nach Bedarfslage für Einrichtungen mit zeitweise außerordentlich hohen Personalausfällen einzusetzen.

(4) Abweichend von Absatz 1 und von § 11 Abs. 4 kann in Eltern-Kind-Gruppen auf Grund der konzeptionellen Einbindung der Eltern in die Förderung der Kinder die mindestens erforderliche Ausstattung mit Fachpersonal um 25 vom Hundert unterschritten werden.

§ 13

Regelausstattung mit Fachpersonal

(1) Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis von 38,5 Wochenstunden berechnet. Für das Tarifgebiet Ost mit einer Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden (1,0 Stellen) ist der Personalbedarf für die Einrichtung entsprechend zu berechnen.

(2) In der Altersgruppe der Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. bei Halbtagsförderung neun Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,111 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,108 | Tarifgebiet Ost) |
| 2. bei Teilzeitförderung sieben Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,143 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,139 | Tarifgebiet Ost) |
| 3. bei Ganztagsförderung | |
| bis zu neun Stunden sechs Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,167 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,162 | Tarifgebiet Ost). |

(3) In der Altersgruppe der Kinder nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. bei Halbtagsförderung zehn Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,1 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,097 | Tarifgebiet Ost) |
| 2. bei Teilzeitförderung acht Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,125 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,121 | Tarifgebiet Ost) |
| 3. bei Ganztagsförderung | |
| bis zu neun Stunden sieben Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,143 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,139 | Tarifgebiet Ost). |

(4) In der Altersgruppe der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. bei Halbtagsförderung 15 Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,067 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,065 | Tarifgebiet Ost) |
| 2. bei Teilzeitförderung zwölf Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,083 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,081 | Tarifgebiet Ost) |
| 3. bei Ganztagsförderung | |
| bis zu neun Stunden zehn Kinder | |
| (Personalanteil je Kind 0,1 | Tarifgebiet West) |
| (Personalanteil je Kind 0,097 | Tarifgebiet Ost). |

§ 14

Regelungen für Kinder im Grundschulalter

Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder

(Personalanteil je Kind 0,03965	Tarifgebiet West)
(Personalanteil je Kind 0,03863	Tarifgebiet Ost)

zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Abs. 5 sowie § 19 sicherzustellen; § 13 Abs. 1 und § 20 gelten entsprechend.

§ 15

Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten

Der Personalzuschlag gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt

0,015 Stellen je Kind (Tarifgebiet West),
0,014 Stellen je Kind (Tarifgebiet Ost).

§ 16

Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

(1) Werden in der Tageseinrichtung entsprechend § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes Kinder mit Behinderungen gefördert, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gefördert, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, so ist zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung zu stellen.

(3) Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen gemäß § 6 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in besonderen Gruppen gefördert, so gilt die Personalausstattung nach Absatz 1. Die Regelausstattung nach § 13 entfällt.

(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:

1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin,
2. andere gleichwertige Ausbildungen (z. B. Rehabilitationspädagoge oder Rehabilitationspädagogin, Sonderpädagoge oder Sonderpädagogin) oder
3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.

(5) Für Schulkinder mit Behinderungen, die in Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes gefördert werden, ist abweichend von Absatz 1 und 2 in der Übergangsvereinbarung nach § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der kostenlosen verlässlichen Halbtagsgrundschule eine angemessene Finanzierung und Ausstattung von zusätzlichem Fachpersonal entsprechend der Regelungen in der Verordnung zu § 19 Abs. 7 des Schulgesetzes zum Fachpersonal in der ergänzenden nachschulischen Betreuung sicherzustellen.

§ 17

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder

Wenn in einer Tageseinrichtung der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt (überdurchschnittlicher Anteil im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes), werden zur Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind nichtdeutscher Herkunftssprache ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen zugeordnet. Ausländische Kinder und Aussiedlerkinder, die bereits vor dem Betreuungsjahr 2000/2001 aufgenommen wurden, gelten als Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 18

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben

(1) Für Kinder nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c des Kindertagesförderungsgesetzes beträgt der Zuschlag 0,01 Stellen je Kind.

(2) Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.

§ 19

Freistellung für Leitungsaufgaben

(1) Der in § 10 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes vorgesehene erforderliche Umfang der Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit richtet sich nach der Zahl der vertraglich vergebenen Plätze.

(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0062 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).

(3) Der Träger bestimmt die verantwortliche Leitungskraft und deren Stellvertretung und legt die Zuordnung der Leitungsanteile fest. Für große Tageseinrichtungen, in denen mehr als zwei Fachkräfte - Leitung und Stellvertretung - für die Leitungstätigkeit freigestellt werden können, oder Einrichtungen, in denen die verantwortliche Leitungskraft oder deren Stellvertretung nicht vollbeschäftigt angestellt sind, sind die verbleibenden zusätzlichen Leitungsanteile auf eine oder mehrere Fachkräfte mit koordinierenden Tätigkeiten entsprechend den Bedingungen der Tageseinrichtung aufzuteilen.

§ 20

Personalbemessung

(1) Grundlage der Personalbemessung für Tageseinrichtungen ist die Zahl der belegten Plätze.

(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des in gleicher Weise ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den §§ 15, 16 und 19. Für die Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes werden außerdem die Zuschläge nach den §§ 17 und 18 hinzugerechnet.

(3) Veränderungen der Platzbelegung oder des Betreuungsumfanges eines Kindes sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Veränderung unter Berücksichtigung des Alters aller Kinder zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindestpersonalausstattung gegeben ist.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 21

Tarifliche Ansprüche

Tarifliche Ansprüche werden durch diese Rechtsverordnung weder begründet noch verändert.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Kita- und Tagespflegeverfahrensverordnung in der Fassung vom 18. September 2002 (GVBl. S. 301) und die Kindertageseinrichtungspersonalverordnung in der Fassung vom 18. September 2002 (GVBl. S. 298) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Bekanntmachung
einer Änderung der Geschäftsordnung
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 3. November 2005

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat nach Artikel 41 Abs. 1 der Verfassung von Berlin in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 die nachstehende Änderung seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (GVBl. S. 262, 463) beschlossen.

Berlin, den 3. November 2005

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Änderung der Geschäftsordnung
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 27. Oktober 2005

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (GVBl. S. 262, 463) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5a des Landesabgeordnetengesetzes)“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird gestrichen.
3. Diese Änderung tritt mit dem Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes gemäß seinem Artikel II Satz 2 in Kraft.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin